

AUSSEN
WIRTSCHAFT
TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR
ÖSTERREICHSTÄNDE AUF
NACHBARSCHAFTSMESSEN
DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (WKÖ)

Gültig für Nachbarschaftsmessen der WKÖ/AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Stand: Mai 2018

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFT Dienstleistungsexport

Franka Weissensteiner

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T (0)5 90 900-4169

F (0)5 90 900-118158

E aussenwirtschaft.dienstleistungsexport@wko.at

W wko.at/aussenwirtschaft

Zur Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland führt die **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) Österreichstände auf Nachbarschaftsmessen im Ausland durch und ermöglicht österreichischen Unternehmen die Teilnahme unter folgenden Bedingungen:

1. GRUNDSÄTZLICHES

- 1.1. Die von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA geplanten Ausstellungen werden unter der Voraussetzung eines entsprechenden Firmeninteresses organisiert. Für die Durchführung eines Österreichstandes auf einer Nachbarschaftsmesse sind mindestens 5 Firmenanmeldungen notwendig. Für jede auf dem österreichischen Gemeinschaftsstand physisch vertretene Firma ist eine eigene Anmeldung erforderlich (siehe dazu auch Abschnitt 2+ 14).
- 1.2. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA behält sich das Recht vor, bei Nichterreichen des Mindestanmeldestandes - aber auch aus anderen wichtigen Gründen - Ausstellungen doch nicht durchzuführen. In diesem Fall besteht auch kein Anspruch auf die mit der Veranstaltung verknüpfte kostenlose Einschaltung auf www.advantageaustria.org

- 1.3. Abweichungen von den durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA definierten und publizierten Teilnahmebedingungen für Ausstellungen (insbesondere das kostenlose Auflegen von Werbematerial, Broschüren, Prospekten u.ä.) sind nicht zulässig.

2. TEILNAHME

- 2.1. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen jedweder Rechtsform sowie Universitäten, Institute und Forschungseinrichtungen.
- 2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Österreichstand auf einer Nachbarschaftsmesse muss vor Ende der Anmeldefrist mit dem hierfür vorgesehenen Formular beim jeweiligen AußenwirtschaftsCenter erfolgen.
- 2.3. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einlangens und nach Maßgabe des noch zur Verfügung stehenden Platzes berücksichtigt. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eintreffen, können nur nach Maßgabe der noch verfügbaren Restfläche berücksichtigt werden.
- 2.4. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt nach den technischen Gegebenheiten. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich jedoch vor, die beanspruchte Standfläche gemäß dem Rastermaß der Messeleitung, wegen technischer oder gestalterischer Gegebenheiten auf- oder abzurunden oder wegen Platzmangels einzuschränken.
- 2.5. Die fristgerecht eingesandte Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder Größe und Lage des Standes. Die Anmeldung wird erst mit der Annahme durch das jeweilige AußenwirtschaftsCenter verbindlich. Diese Annahme erfolgt durch Bestätigung unter der Bedingung, dass der Teilnehmerbeitrag (siehe Abschnitt 4) fristgerecht bezahlt wird.
- 2.6. Die Wirtschaftskammer Österreich behält sich Änderungen der beantragten Standfläche und der entsprechenden Teilnehmerbeiträge vor (siehe dazu 4).
- 2.7. De-minimis-Förderung: die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bestätigen mit ihrer Anmeldung die Einhaltung der **De-minimis-Richtlinien**.

3. AUSSTELLUNGSGÜTER

- 3.1. Bei Österreichständen auf Nachbarschaftsmessen dürfen ausschließlich österreichische Waren ausgestellt (Kriterium: Vorschriften über Erteilung von Ursprungszeugnissen, wko.at/ursprung) sowie Verfahren und Dienstleistungen österreichischer Unternehmen mit inländischer Wertschöpfung präsentiert werden.
- 3.2. Aufgrund eines Lizenzvertrages in Österreich hergestellte Produkte sind zugelassen, sofern die Herstellung in Österreich im Sinn von Punkt 3.1 erfolgte und der Lizenzvertrag den Verkauf der Produkte im Land, in welchem die Veranstaltung stattfindet, nicht verbietet.
- 3.3. Im Rahmen der Beteiligung eines österreichischen Unternehmens dürfen, soweit dies lokalen Bestimmungen nicht widerspricht, auch Produkte ausgestellt werden, die von einer (100%igen) Tochterfirma im Ausland hergestellt werden. Weiters sind auch ausländische

Produkte zugelassen, sofern sie Zulieferungen zur branchenüblichen Komplettierung des österreichischen Angebotes darstellen und dadurch nicht die österreichische Identität des Gesamtangebotes beeinträchtigen oder die Absatzchancen einschlägiger, österreichischer Erzeugnisse vermindern.

- 3.4. In den unter Punkt 3.3 dargestellten Fällen müssen der Vertrieb und die Ausstellung der ausländischen Erzeugnisse unter der Marke bzw. dem Namen jenes österr. Unternehmens erfolgen, das die Beteiligung durchführt. Priorität genießt in jedem Fall die Förderung des Exports österreichischer Erzeugnisse.
- 3.5. Grundsätzlich werden nur Ausstellerfirmen zugelassen, deren Programm den Vorgaben des Veranstalters bzw. der Thematik der Veranstaltung entspricht.

4. TEILNEHMERBEITRAG

- 4.1. Die Beiträge für die Teilnahme an Österreichständen auf Nachbarschaftsmessen werden individuell für jede Veranstaltung festgelegt und im Vorhinein per Kostenvorschreibung verrechnet. Sie errechnen sich aus einer Vorkalkulation der – auf Basis der in Anspruch genommenen Fläche der teilnehmenden Firma – zurechenbaren tatsächlichen Projektkosten. Zusätzlich wird den Teilnehmerfirmen nach Abschluss der Veranstaltung über die Service-GmbH der WKÖ eine Management Fee in Höhe von EUR 250 für Vor- und Nachbereitung, Partnersuche, die zielgerichtete Einladung von Fachpublikum zum und die Betreuung am Gruppenstand in Rechnung gestellt. Nicht gleichgestellte Nichtkammermitglieder bezahlen einen Zuschlag von EUR 72,50 pro Quadratmeter Standfläche sowie die zweifache Management Fee und werden nur berücksichtigt, wenn ihre Teilnahme im direkten Interesse der österreichischen Wirtschaft ist sowie Kapazitäten verfügbar sind.

4.2. Förderungen

Aus Mitteln der **Internationalisierungsoffensive (IO)** wird für Österreichstände auf Nachbarschaftsmessen folgende Förderung gewährt:

Kostengünstige Teilnahme im Rahmen der Internationalisierungsoffensive **go international** auf Messen in den definierten Ländern bei einer **max. förderbaren Standfläche von 9m²**. Bei Überschreitung werden die Vollkosten verrechnet.

Der Österreichstand auf einer Nachbarschaftsmesse wird ausschließlich aus der Internationalisierungsoffensive **go-international** gefördert.

- 4.3. Im Teilnehmerbeitrag ist eine funktionelle Standardausstattung inkludiert, die der Ausstellerfirma von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zugewiesen wird. Siehe dazu auch die Punkte 7.2. und 7.3.
- 4.4. Die Beitragsvorschreibung wird auf jene Firmenadresse in Österreich ausgestellt, die die Ausstellerfirma in der verbindlichen Anmeldung bekannt gegeben hat. Das Ausstellen der Beitragsvorschreibung auf eine Firmenadresse außerhalb Österreichs ist nicht möglich.
- 4.5. Der Teilnehmerbeitrag ist nach Erhalt der Kostenvorschreibung in der angegebenen Währung und bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.

- 4.6. **Nicht inkludiert** sind allfällige, von der Messeleitung vorgeschriebene Gebühren (wie z.B. Registrierungsgebühr, obligatorische Anmeldegebühr, obligatorische Gebühr für den Katalogeintrag, obligatorische Versicherung o.ä.). Diese Gebühren werden an die Aussteller weiter verrechnet.

Detaillierte Informationen über allfällige obligatorische Gebühren erteilt das jeweilige AußenwirtschaftsCenter in der Messeinladung bzw. im Anmeldeformular.

5. DATENSCHUTZ

Es gelten die Datenschutzrichtlinien der WKÖ in der jeweils aktuellen Fassung:
wko.at/service/datenschutzerklaerung.html

6. LEISTUNGEN DER WKÖ – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

- 6.1. Die Wirtschaftskammer Österreich erbringt folgende Leistungen, sofern die örtlichen und technischen Gegebenheiten es zulassen:

- Förderung von **max. 9m² Standfläche inkl. einem funktionellen Systemstand** im Rahmen der Internationalisierungsoffensive **go international**.
- Organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung
- Logistische Vorbereitung der Veranstaltung
- Anmietung und Bezahlung der Platzmiete
- Allgemeine Werbemaßnahmen
- Planung, Auf- und Abbau der schlüsselfertigen Standfläche
- Infrastruktur
- Reinigung des Messestandes
- Fachliche und organisatorische Betreuung während der Veranstaltung

- 6.2. Die Österreichstände auf Nachbarschaftsmessen können zusätzlich mit Informationsständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgestattet werden. Art und Umfang dieser Zusatzausstattungen orientieren sich an den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der jeweiligen Beteiligungen und liegen ausschließlich im Ermessen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

- 6.3. **Inkludiert** ist darüber hinaus die Einrichtung eines System-Messestandes (einheitliche Standbeschriftung, Exponateträger, Möblierung und Beleuchtung) mit folgender der maximalen Standgröße von 9m² entsprechenden funktionellen Grundausstattung:

- 1 Podest oder eine entsprechende Produktpräsentationsfläche oder
- 1 Vitrine mit nach Möglichkeit versperrbarem Unterteil oder Kästchen;
- 1 Tisch, 4 Sessel, 1 Steckdose, Standbeleuchtung (4 Spots)

- 6.4. **Nicht inkludiert** sind alle Leistungen außerhalb der Grundausstattung wie z. B.:

zusätzliche Spots, zusätzliche Einrichtungswünsche (Vitrinen, Podeste, Möbel), Barpulte, Barhocker, Infocounter, zusätzliche Steckdosen sowie Kühlschränke, Kücheneinrichtungen, 24 Stunden-Steckdosen, Telefon, Telefax, individueller Internetanschluss, Kraftstrom,

Druckluft, Zu- und Abwasser, Küchen, Kochplatten, Abwasch, aber auch Podeste mit erhöhter Tragfähigkeit, Regale, Prospektständer, Videogeräte, PC's, besondere Exponateträger wie verstärkte Deckenraster, PIN-Wände, Lochplatten, spezielle Dekorationselemente, Beschriftung der Exponate, Grafiken, Fotomontagen, Blumenarrangements.

Diese Zusatzleistungen werden lt. Auslage verrechnet. Die Preise werden von dem mit der Planung beauftragten Architekten oder Werbegestalter vor der Bestellung bekannt gegeben. Bestellungen, die erst vor Ort erfolgen, sind im Allgemeinen teurer und werden ebenfalls lt. Auslage abgerechnet.

Die Realisierung der bestellten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der örtlichen und technischen Möglichkeiten.

- 6.5. Auch die in den Punkten 6.1, 6.2 und 6.3 angeführten den Standaufbau und die Einrichtung des Messestandes betreffenden Leistungen werden an den Aussteller dann zu vollen Kosten verrechnet, wenn diese Leistungen in Österreich bestellt, aber von der Standbetreuung vor Ort als nicht benötigt wieder abbestellt werden. Darüber hinaus sind die diesbezüglichen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA unnötig entstandenen Kosten zu vergüten.
- 6.6. Nachbestellungen und Änderungen am Messeort werden an die Aussteller zur Gänze verrechnet.
- 6.7. Überstunden des Aufbauteams, welche durch verspätetes Eintreffen der Standbesetzung verursacht werden, werden ebenfalls weiter verrechnet.

7. GESTALTUNG DES MESSESTANDES

Der Systemstand wird wie von der Messeleitung vorgegeben übernommen und allenfalls mit dekorativen Elementen ergänzt.

Um ein einheitliches Gesamterscheinungsbild zu gewährleisten, ist die Verwendung von firmeneigenem Standaufbaumaterial, ausgenommen dekorativen Elementen im Innenteil des Standes, sowie die Beauftragung eigener Standbaufirmen nicht zulässig.

8. MESSEKATALOG, ÖSTERR. AUSSTELLERVERZEICHNIS / GESCHÄFTSCHANCEN AUF ADVANTAGEAUSTRIA.ORG

- 8.1. Ist die Eintragung im Messekatalog von der Messeleitung zwingend vorgeschrieben, erfolgt sie mit jenen Angaben (Firmenname und -anschrift, Produktionsprogramm, ausländischer Vertreter etc.), die in der Anmeldung enthalten sind. Die Kosten dieser Eintragung werden den teilnehmenden Firmen in Rechnung gestellt. Besteht seitens der Messeleitung keine Verpflichtung zur Eintragung in den Messekatalog, so werden die Teilnehmer über bestehende Eintragungsmöglichkeiten informiert, und es ist ihnen freigestellt, derartige Eintragungen zu veranlassen.

- 8.2. Sind für den Eintrag in den offiziellen Messekatalog entsprechende vom Messeveranstalter vorgeschriebene Gebühren zu tragen, so werden diese an die Aussteller weiter verrechnet (konkrete Informationen sind der jeweiligen Messeeinladung zu entnehmen bzw. beim zuständigen AußenwirtschaftsCenter einzuholen).
- 8.3. Die Teilnahme an einem Österreichstand auf einer Nachbarschaftsmesse inkludiert die **kostenlose Präsentation** der Ausstellerfirma im österr. Ausstellerverzeichnis und gleichlautend auf DEM österreichischen Wirtschaftsportal im Ausland, www.advantageaustria.org für 12 Monate. Die Präsentation besteht aus einer allgemeinen Firmenbeschreibung sowie einem konkreten Geschäftswunsch (inklusive professioneller Übersetzung in die Landes- oder Geschäftssprache des Veranstaltungslandes), Firmenlogo und bis zu 4 Bildern. Voraussetzung ist eine erfolgte Datenschuttfreigabe, damit die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA die Firmendaten veröffentlichen darf. Nähere Informationen und das Formular für die Präsentation auf advantageaustria.org finden sich im Schreiben des AußenwirtschaftsCenters an die Aussteller.
ACHTUNG: die kommunizierten Fristen für die Übermittlung der Texte bitte unbedingt einhalten, da bei verspätetem Einlangen der Unterlagen das Unternehmen nicht im Ausstellerverzeichnis aufscheint.
- 8.4. Wenn zum Zeitpunkt der Teilnahme an einem Österreichstand aufgrund einer früheren Veranstaltungsteilnahme, umfassenden Projektbetreuung, Förderung aus der Internationalisierungsoffensive go-international oder Einschaltung in „Fresh View“ bereits eine Firmenpräsentation auf www.advantageaustria.org existiert, verlängert sich die **Laufzeit der Einschaltung** auf die Dauer von 12 Monaten ab der Teilnahme am Österreich-Stand. Eine Barablösung ist nicht möglich.
- 8.5. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Informationen für die Firmenpräsentation auf der Internet-Plattform sowie eines allenfalls gedruckten Ausstellungskataloges sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA bzw. der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist daher ausgeschlossen.

9. VERPACKUNG UND TRANSPORT DER AUSSTELLUNGSGÜTER

- 9.1. Verpackung und Transport der Ausstellungsgüter sind vom Teilnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.
- 9.2. Für Verpackung und Abtransport der Ausstellungsgüter nach Messeschluss muss der Teilnehmer oder sein ausländischer Vertreter zeitgerecht vorsorgen. Liegt unmittelbar nach Messeschluss keine Disposition vor, so werden die Ausstellungsgüter von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

10. VERSICHERUNG

- 10.1. Wird die Versicherung der Ausstellungsgüter vom Veranstalter vorgeschrieben, so müssen sie die teilnehmenden Firmen auf eigene Kosten abschließen.
- 10.2. Der Teilnehmerbeitrag inkludiert keinen Versicherungsschutz. Allen Teilnehmern wird empfohlen, unabhängig von der allenfalls vom Veranstalter vorgeschriebenen Versicherung ihre Ausstellungsgüter für den Hin- und Rücktransport sowie die gesamte Dauer der Veranstaltung zu versichern. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung obliegt ebenfalls auf eigene Kosten den teilnehmenden Unternehmen.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Wirtschaftskammer Österreich übernimmt keine Verwahrungshaftung für das Ausstellungsgut und von ausstellenden Firmen selbst beigestellte Standeinrichtungen und haftet darüber hinaus für Schäden ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS

Hat der Veranstalter Ausstellungsbedingungen festgelegt, die das teilnehmende Unternehmen betreffen, so müssen diese eingehalten werden. Diese Bedingungen werden den Teilnehmern vom Veranstalter oder dem jeweiligen AußenwirtschaftsCenter bekannt gegeben. Für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung entstehen, haftet das betreffende Unternehmen selbst.

13. AUSSCHLUSS VON DER BETEILIGUNG

- 13.1. Das jeweilige AußenwirtschaftsCenter kann ein Unternehmen wegen Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen ausschließen. Dies insbesondere dann, wenn nicht ausschließlich österreichische Waren (siehe Abschnitt 3.1) ausgestellt werden.
- 13.2. Ein Unternehmen, das mit Beitragszahlungen für die betreffende oder andere Beteiligungen an Auslandsveranstaltungen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Rückstand ist, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 13.3. Firmen, für die ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, können nur bei umgehender Begleichung des Teilnehmerbeitrags sowie einer Kautions für Nebenspesen und Sonderleistungen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 13.4. Firmen, gegen die ein Konkursantrag gestellt wurde, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 13.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann Unternehmen, die ausgeschlossen wurden, jene Kosten, die bis zum Ausschluss entstanden sind, in Rechnung stellen.

14. RÜCKTRITT, NICHTTEILNAHME

- 14.1. Die Rücktrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief, per Telefax oder Email des angemeldeten Unternehmens an das jeweilige AußenwirtschaftsCenter (Adresse, Fax-Nummer und Email in der Messeeinladung) geschickt werden und ist nur in dieser Form gültig.
- 14.2. Erfolgt der Rücktritt nach Rückbestätigung der Teilnahmemeldung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, ist der Firmenbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 14.3. Bei Rücktritt später als zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung muss die zurücktretende Firma zur Abgeltung der anteiligen Kosten, welche bis zum Rücktritt bereits angefallen sind, zusätzlich zum Firmenbeitrag einen Aufschlag von 50 % bezahlen.
- 14.4. Mit dem Rücktritt erlischt der Anspruch auf kostenlose Präsentation der Ausstellerfirma im österreichischen Ausstellerverzeichnis und auf dem Wirtschaftsportal www.advantageaustria.org.
- 14.5. Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kann auf die Verrechnung der unter 15.2 und 15.3 erwähnten Kosten verzichten, wenn die zugewiesene Ausstellungsfläche anderweitig vermietet wird.
Als Neuvermietung gilt nicht, wenn die von der ausstellenden Firma nicht genutzte Fläche aus optischen Gründen einer anderen Teilnehmerfirma ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt wird. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn im Rahmen der von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für die Veranstaltung gemietete Fläche noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.
- 14.6. Wenn der Stand durch die Ausstellerfirma nicht belegt wird und somit während der Messeveranstaltung leer steht, ist zusätzlich zum Firmenbeitrag ein 100%-iger Aufschlag zu bezahlen. Dieser Zuschlag dient zur Abgeltung der unnötig entstandenen Kosten gemäß Abschnitt 7, der Vorwerbung sowie des Imageschadens. Als Leerstehen gilt auch, wenn keine Exponate disponiert werden oder der Stand während der Veranstaltung nicht durch Firmenangehörige oder bevollmächtigte Vertreter betreut wird. Dieser Fall gilt jedoch für die Berechnung des Beitrages für eine später beschickte Messe als Teilnahme.

15. ABSAGE DER MESSE

Bei Verschiebung, örtlicher Verlegung, Abbruch oder Absage der Messe oder Ausstellung aus einem nicht von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA zu vertretenden, im Bereich des lokalen Veranstalters gelegenen Grund oder aufgrund höherer Gewalt, refundiert die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA den Teilnehmern die von ihnen bereits entrichteten Teilnehmerbeiträge in jener Höhe, in der der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA selbst vom lokalen Veranstalter Kosten rückerstattet werden.

Darüber hinaus übernimmt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in solchen Fällen keinerlei Haftung.

Die Durchführung von allfälligen Regressmaßnahmen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA gegen den lokalen Veranstalter erfolgt auf Betreiben und auf Kosten der Teilnehmerfirma.

16. VERBOT DER WEITERGABE DES STANDES

Die Teilnehmerfirma darf die ihr zugeteilte Ausstellungsfläche weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen oder vermieten.

17. GÜLTIGKEIT DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die aktuelle Fassung der Teilnahmebedingungen ist jeweils im Internet abrufbar. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das für die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, zuständige Gericht.